

## Entscheidung Nr. 47/2020/2021

16.03.2021 DWA

### U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 16.03.2021 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines Verstoßes gegen das Ligastatut gemäß §§ 44 Nrn. 1., 2. b) DFB-Satzung i. V. m. Anhang I zur DFL-Spielordnung, 3. Vorgaben zur Organisation und Hygiene im Stadion, Nrn. 6. und 7. mit einem Verweis belegt.
2. Von der Verhängung einer Geldstrafe wird abgesehen im Hinblick auf die Zusage der FC Augsburg 1907 GmbH & Co KGaA, eine freiwillige Spende in Höhe von 10.000,- Euro an eine soziale Einrichtung im Bereich der Gesundheitsvorsorge zu leisten.

Der Zahlungsnachweis ist bis 31.03.2021 zu erbringen.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA.

#### Gründe:

Auf die zutreffenden Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt und die ausführlichen rechtlichen Darlegungen kann verwiesen werden. Der Kontrollausschuss hat eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro beantragt. Diesem Antrag hat die FC Augsburg 1907 GmbH & Co KGaA – anwaltlich vertreten – nicht zugestimmt und zur Begründung ausführen lassen, das verfahrensauslösende Foto sei kein offizielles Mannschaftsbild gewesen. Vielmehr habe es sich um eine spontane Aktion einzelner Spieler gehandelt, die der Euphorie nach dem wichtigen Sieg in Mainz zuzuschreiben war. Das Foto sei von der Vereinsführung nicht geplant und auch nicht vorhersehbar gewesen.



Der Verein habe im Rahmen dieses Verfahrens zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um das Problembewusstsein aller Beteiligten zu schärfen und Wiederholungen zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund, dass das Foto auf eine Spontanaktion einzelner Spieler zurückzuführen ist und weder vom Verein noch von der sportlichen Führung in dieser Form genehmigt war, ist es vertretbar, es bei einem Verweis gem. § 44 Nr. 2. b) der Satzung des DFB zu belassen.

Im Hinblick auf die Zusage des Vereins, freiwillig eine Spende in Höhe von 10.000,- Euro an eine soziale Einrichtung im Bereich der Gesundheitsvorsorge zu leisten, kann von der Verhängung einer Geldstrafe abgesehen werden.

Die Zahlung der Spende ist bis zum 31.03.2021 nachzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 37 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB, Justiziariat, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer 069/6788411 einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz  
(Vorsitzender)



An

- 1.) FC Augsburg GmbH & Co. KG aA
- 2.) Rechtsanwalt Prof. Christoph Schickhardt

11.03.2021

**Per E-Mail**

**Vorkommnis nach dem Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem 1. FSV Mainz 05 und der FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KG aA am 28.02.2021 in Mainz**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines Verstoßes gegen das Ligastatut gemäß § 44 Nrn. 1., 2. c) DFB-Satzung i. V. m. Anhang I zur DFL-Spielordnung, 3. Vorgaben zur Organisation und Hygiene im Stadion, Nrn. 6. und 7. mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Augsburg GmbH & Co. KG aA.

Der Antrag stützt sich auf Medienberichte sowie die schriftliche Stellungnahme der FC Augsburg GmbH & Co. KG aA.

**Ergänzende Begründung:**

Nach dem Spiel, das der FC Augsburg mit 1:0 gewonnen hatte, posierten 12 Spieler des FC Augsburg eng zusammen – ohne Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m und ohne Mund-Nasen-Schutz - vor und auf der Auswechselbank für ein Mannschaftsfoto.

Die FC Augsburg GmbH & Co. KG aA hat sich damit eines Verstoßes gegen das Ligastatut schuldig gemacht, indem der Klub gegen die nach dem DFB/DFL-Hygienekonzept verbindlichen Vorgaben unter „3. Vorgaben zur Organisation und Hygiene im Stadion“ verstoßen hat.

Generell ist zu beachten, dass die Vorgaben des Anhangs I zur DFL-Spielordnung („DFB/DFL-Hygienekonzept“) in Zeiten der Covid-19-Pandemie eine unabdingbare und dringend notwendige Voraussetzung für die Durchführung des Spielbetriebs darstellen. Sie sind verbindlich und unter allen Umständen zu beachten. Anhang I zur DFL-Spielordnung regelt unter „3. Vorgaben zur Organisation und Hygiene im Stadion“, Abschnitt 7 „Technische Zone“ u.a.:

„III. Entzerrung der Trainerbank: Nutzung jedes 2. oder 3. Sitzes (der Mindestabstand von 1,50 m ist zu gewährleisten).“



Des Weiteren regelt Abschnitt 6 das Verbot von Team-Fotos. Diese Regelungen gelten im Übrigen auch in Landesteilen mit „mittlerem Pandemilevel“ gemäß DFB/DFL-Hygienekonzept.

Das Hygienekonzept weist unter „3. Vorgaben zur Organisation und Hygiene im Stadion“, Abschnitt „Hygieneaspekte“, im Übrigen ausdrücklich auf folgendes hin:

„28. WICHTIG: Der Profifußball und seine Protagonisten haben eine Vorbildfunktion. [...]“

Kommt es zu Vorfällen der genannten Art durch Spieler oder Offizielle des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung der DFB-Rechtsinstanzen der jeweilige Verein hierfür gemäß § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Im Übrigen liegt auch ein schuldhafter Verstoß des FC Augsburg im Rahmen der Spielorganisation und -abwicklung vor. Es ist in der derzeitigen Pandemielage Aufgabe der Spieler, Trainer und Mannschaftsverantwortlichen auf eine strikte Einhaltung des Hygienekonzeptes zu achten. Sie müssen alles unternehmen, damit Verstöße wie in der vorliegenden Art und Weise nicht vorkommen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Spieler, Trainer und Betreuer trotz regelmäßiger PCR-Tests nicht in einer geschlossenen „Blase“ aufhalten und demzufolge die strengen Hygieneregeln auch untereinander jederzeit auf und außerhalb des Platzes einzuhalten sind. Die Einhaltung des Hygienekonzeptes ist die Basis zur Infektionsvermeidung und Sicherung des Spielbetriebs für die gesamte Liga und den Profifußball. Hierauf wurden alle Vereine der Bundesliga und 2. Bundesliga durch die DFL erst im Februar 2021, insbesondere im Rahmen der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18.02.2021, nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zu Gunsten der FC Augsburg GmbH & Co. KG aA, dass sich der Klub für den Vorfall entschuldigt und ihn nach eigenem Bekunden zum Anlass genommen hat, die Verantwortlichen und Spieler nochmals eindringlich auf die Vorgaben des Hygienekonzeptes hinzuweisen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Verstoß nicht in einem umschlossenen Raum und (wohl) nur kurzzeitig stattfand. Auf der anderen Seite ist auf die außerordentliche Bedeutung des Hygienekonzeptes in der derzeitigen Situation und die hohe Vorbildfunktion der Bundesligaklubs in der Covid-19-Pandemie hinzuweisen. Unter Abwägung dieser Gesichtspunkte beantragt der Kontrollausschuss – auch unter Berücksichtigung, dass es sich vorliegend um einen Erstverstoß des FC Augsburg gehandelt hat - **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 12.03.2021, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –